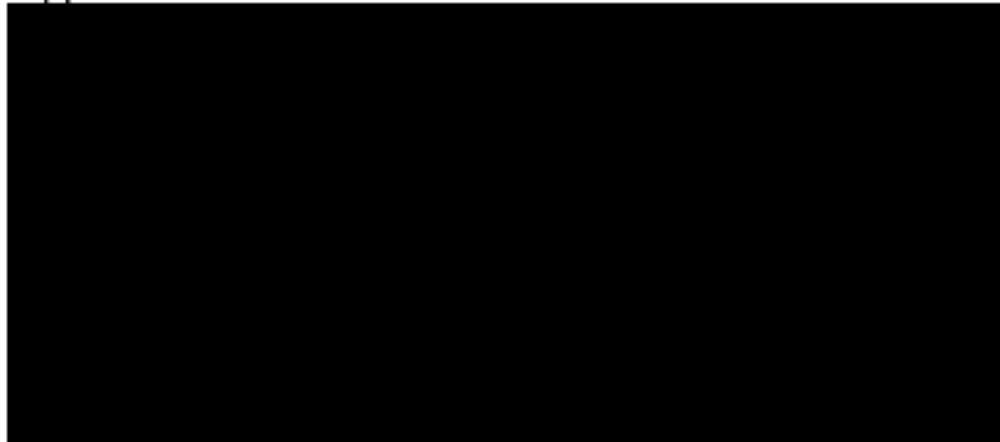




Bundesministerium des Innern, 11014 Berlin



HAUSANSCHRIFT  
Alt-Moabit 140  
10557 Berlin

POSTANSCHRIFT  
11014 Berlin

TEL +49(0)30 18 681-11519  
FAX +49(0)30 18 681-55038


IFG@bmi.bund.de  
www.bmi.bund.de

**Betreff: Informationsfreiheitsgesetz**  
hier: Erlasse des BMI zu Löschmordurteilen  
(NSU-/NSA-Untersuchungsausschuss)

Bezug: Ihr Antrag vom 19. Oktober 2016  
Aktenzeichen: ZI4-13002/4#963  
Berlin, 8. November 2016  
Seite 1 von 2

Sehr geehrte 

mit E-Mail vom 19. Oktober 2016 bitten Sie um Übersendung der Erlasse des BMI zu den Löschmordurteilen im Zusammenhang mit den NSU- und NSA-Untersuchungsausschüssen. Sie berufen sich dabei auf S. 48 in der Bundestagsdrucksache 18/9331 <https://kleineanfragen.de/bundestag/18/9331-umsetzung-der-empfehlungen-des-2-parlamentarischen-untersuchungsausschusses-der-17-wahlperiode-zur-verbrechensserie> ).

Bei Ihrer Antragstellung gehen Sie davon aus, dass es sich um eine einfache Auskunft handelt und Gebühren nicht anfallen, da die begehrten Informationen aufgrund eines anderen IFG-Antrages bereits vorliegen. Sie berufen sich dabei auf mein Schreiben an Herrn  vom 19. Oktober 2016 - ZI4-13002/4#913.

Entgegen Ihrer Auffassung handelt es sich bei der hier beantragten Auskunfterteilung nicht um eine einfache Auskunft. Gemäß § 10 Abs. 1 IFG werden für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen nach dem Informationsfreiheitsgesetz Gebühren und Auslagen erhoben.

Berlin, 08.11.2016

Seite 2 von 2

Die öffentliche Leistung ist dabei die Auskunftserteilung nach dem IFG. Der für die Auskunftserteilung erforderliche Arbeitsaufwand für die Aktenrecherche und die Zusammenstellung der Unterlagen betrug zwei Stunden eines Mitarbeiters des höheren Dienstes (à 60 €) und eine Stunde eines Mitarbeiters des gehobenen Dienstes (45 €). Damit ist für die Auskunftserteilung eine Gebühr von 165 € zu erheben.

„Individuell zurechenbar“ bedeutet in diesem Zusammenhang, dass die Leistung - also die beantragte Auskunftserteilung, für die die Zusammenstellung der Unterlagen erforderlich ist - beantragt oder sonst willentlich in Anspruch genommen wird oder zugunsten des von der Leistung Betroffenen erbracht wird. Veranlasser im gebührenrechtlichen Sinne ist dabei derjenige, der die Auskunftserteilung nach dem IFG willentlich herbeiführt. Da der ihrem Antrag vorangegangene IFG-Antrag vor der Auskunftserteilung zurückgenommen wurde, ist die von Ihnen beantragte öffentliche Leistung bisher nicht erbracht worden. Sie ist dem Antragsteller in Rechnung zu stellen, demgegenüber sie erstmalig erbracht wird.

Ich bitte um Verständnis dafür, dass ich nach § 10 IFG gehalten bin, Gebühren zu erheben und um Mitteilung, ob Sie Ihren Antrag aufrechterhalten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

